

Rückblick auf die Ausstellung St. Gallen 1907 [i.e. 1927]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **91/92 (1928)**

Heft 8

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-42454>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fliessarbeit, die an einem Laufband erfolgt, muss absolut gleichmässig, bei 60 bis 80 Lux, beleuchtet werden. Hier sind Luzetten sehr angebracht. Dabei beachte man, wie auch an jeder Werkzeugmaschine, die Arbeitsstellung des Bedieners. Die arbeitende Hand und der Körper dürfen nie hindernde Schatten werfen. Fliessarbeit ausserhalb des Laufbandes erfordert wie bei Werkzeugmaschinen genaue Einzelplatz-Beleuchtung. Wo es angeht, verwende man Leuchten, die mehrere Quadratmeter um die Arbeitsstelle herum mitbeleuchten. Solche Leuchten mit Unterglas werden von Zeiss als

Parabolspiegelkörper ausgebildet; die Siemens Blechleuchter mit Schirm und guter Opal-Ueberfangglasglocke eignen sich ebenfalls, ebenso eine Menge anderer Fabrikate, nur nehme man auf keinen Fall Klarglasglocken. Diese mögen als Lampenwetterschutz ihre Berechtigung haben, bei Innenräumen aber nützen sie gar nichts, denn Blendung verhindern sie nicht, und darauf kommt es ja gerade an.

Wenn in den Arbeitsälen neben den Deckenleuchten an der Werkbank oder der Maschine die kleine Einzelplatz-Beleuchtung angewendet wird, so muss deren Lichtpunkthöhe unterhalb der Augenhöhe liegen. Man verwendet tiefgezogene kleine Blechreflektoren, sie führen den Lichtstrom gedrängt an die Arbeitsebene und verhindern durch ihre Reflektorform jegliche Blendung. An Schraubstöcken verwende man eine tief (30 bis 40 cm über Schraubstockbacken) hängende Blecharmatur, deren Rohrpending längsverschiebbar ist oder einen Lenkarm besitzt. Lampen mit verschiebbaren Rohrpendingen sind an allen Werkzeugmaschinen nützlich. Wo es geht, verwende man auch hier Lenklampen, z. B. System Midgard. Gute Kleinreflektoren liefert jede normale Beleuchtungskörperfabrik, lichttechnisch einwandfreie Luzetten nicht immer. Wenn man modern denkt und als Bauherr auf die Einrichtung einer guten Beleuchtung Wert legt, sollte man nicht auf billige Angebote irgendwelcher Installationsfirmen eingehen, sondern die Leuchten führender Firmen, gemäss den in ihren Katalogen enthaltenen Preisen, in Rechnung setzen. Man wird für Hallenbauten Blechreflektoren mit Opalglassern oder Kugelleuchten wählen, in Mehrgeschossbauten, wo es angeht, Luzetten vorsehen, in Shedbauten Blechreflektoren mit Glasdeckel, in Gängen Tropfenleuchten und im Freien Schrägstrahler oder Flachstrahler (mit Fangkorb) vorsehen.

Sind dann die Arbeitsplätze eingerichtet und die Werkzeugmaschinen montiert, so wird die zur Allgemeinbeleuchtung zugehörige Einzelplatzbeleuchtung, mittels kleiner Schirmleuchten mit tiefem Schirm, dem jeweiligen Erfordernis angepasst. Für grosse Werkzeugmaschinen in Hallen gilt das, was weiter oben für die Montagehallen bereits gesagt worden ist.



Abb. 4. Konditorei-Café der kantonalen Ausstellung St. Gallen 1927.



Abb. 2. Repräsentationsraum im Mittelbau.

Rückblick auf die Ausstellung St. Gallen 1907.

Als wir am Eröffnungstag dieser Ausstellung Plan und Fliegerbild und eine kurze Orientierung brachten¹⁾, waren noch keine Photographien der Bauten erhältlich, auch nicht während der sehr kurzen Dauer von nur drei Wochen jener Veranstaltung. Trotzdem man in St. Gallen mit den allereinfachsten, finanziell beschränkten Mitteln arbeiten und sich deshalb fast ausschliesslich mit Zeltbauten behelfen musste, möchten wir doch, wenn auch etwas post festum, die paar Bilder hier zeigen, die wir inzwischen von den Arch. v. Ziegler & Balmer bekommen haben, um damit auch von dieser sehr schlichten Ausstellung etwelche Erinnerung festzuhalten. Den genannten Architekten verdanken wir nachfolgende Erläuterung dazu; die Gesamt-Disposition der Ausstellung stammte von Stadtbaumeister Max Müller in St. Gallen.

Abbildung 1: Blick in den Repräsentationshof, im Hintergrund die Repräsentationshalle, rechts Eingang zur Werkasse. Hofwände zitronengelb, die beiden Flügel gegen

¹⁾ Vergl. „S. B. Z.“ Band 90, Seite 145 (10. September 1927).

VON DER KANTONALEN AUSSTELLUNG ST. GALLEN 1927

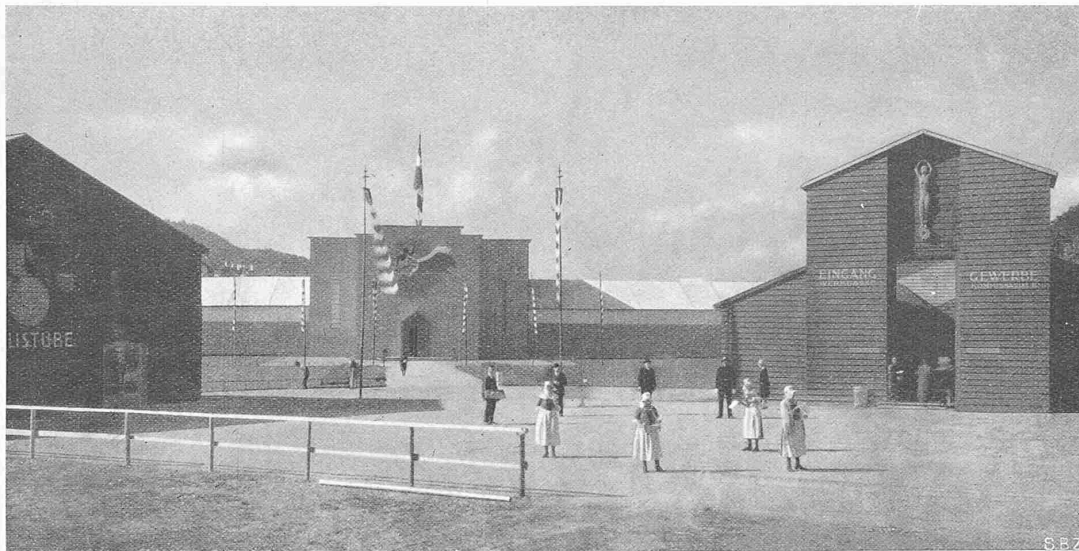


Abb. 1. Der Repräsentationshof: Im Zentrum Kunst und Kunstgewerbe, rechts die „Gewerbe-Gasse“.



Abb. 3. Im Innern der „Gewerbe-Gasse“.

aussen kupferrot. Hoffläche Rasen, Hauptzugang zur Repräsentationshalle eingefasst mit roten Salvia-Beeten.

Abbildung 2: Repräsentationsraum. Dieser Raum hatte die offiziellen Empfänge aufzunehmen, zugleich war er der Repräsentationsraum der Sektion St. Gallen der Gesellschaft Schweizer Maler, Bildhauer und Architekten, die auch seine Ausgestaltung übernommen hatte. Entwurf des Baues: Architekten v. Ziegler & Balmer, (St. Gallen); Leitung der Ausmalung: A. Wanner, Kunstmaler (St. Gallen). Farbgebung: Wände orange, Deckenbalken grau-violett, Decke grün und blau. Wandbild links: A. Wanner (St. Gallen), Wandbild rechts: Theo Glinz (Rorschach). Brunnen in Kunststein: Wilhelm Meier, Bildhauer (St. Gallen). Konstruktion der Wandflächen: Riegelfachwerk mit glatter Holzverschalung, beklebt mit Kaliko, gestrichen mit Amphibolin. Für den Raum wurde die Kreuzform gewählt, um zu erreichen, dass die vier unter sich sehr verschiedenen Wandbilder voneinander genügend getrennt blieben.

Abbildung 3: Die „Werkasse“ im Innern; in dieser Werkasse wurden elf Arten des Handwerkes im Betrieb gezeigt. Entwurf der Werkasse: Arch. v. Ziegler & Balmer

(St. Gallen); Leiter der innern Ausgestaltung: A. Blöchliger, Kunstgewerbler (St. Gallen). Dekorative Malereien über den Ständen: H. Herzig, Kunstmaler (Rheineck).

Abbildung 4: Konditorei, eingebaut in eine Ausstellungs-Zelthalle von Stromeyer. Entwurf: Erwin Schenker, Dipl. Architekt (St. Gallen). Ausmalung in rot und blau: Albert Schenker, Kunstmaler (St. Gallen).

Wie bei der ganzen Ausstellung wurde auch bei diesen Räumen der provisorische Charakter deutlich gezeigt. Die Hauptwirkung wurde mit der Farbgebung erreicht.

Zum Rheinkraftwerk Kembs.

Das am 21. August 1926 abgeschlossene und mit 29. Dezember 1927 in Kraft getretene „Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die Regelung gewisser Rechtsverhältnisse betreffend die künftige Ableitung des Rheines bei Kembs“¹⁾ ist in Nr. 3 vom 15. d. M. der „Eidgen. Gesetzessammlung“ im Wortlaut veröffentlicht. Wir geben daraus die wichtigsten Artikel wieder:

Art. 2. Der der Schweizerischen Eidgenossenschaft zukommende Anteil an der vom Kraftwerk Kembs erzeugten elektrischen Energie wird im gegenseitigen Einverständnis auf 20% dieser Energie festgesetzt, entsprechend der Energie des Gefälles, das durch den Rückstau auf Schweizer Gebiet beansprucht wird. Für die der Schweiz zukommende elektrische Energie verzichtet Frankreich während der Dauer der Verleihung auf sämtliche Gebühren, Abgaben oder sonstige öffentlich-rechtlichen Beschränkungen irgendwelcher Art, damit diese Energie frei nach der Schweiz überführt werden kann und in jeder Beziehung gleich gestellt ist, wie wenn sie auf Schweizer Gebiet erzeugt würde.

Art. 4. Die beiden vertragschliessenden Staaten werden eine aus vier Mitgliedern bestehende Kommission einsetzen, die aus je zwei von der schweizerischen und von der französischen Regierung ernannten Ingenieuren zusammengesetzt sein soll. [Laut Zusatzprotokoll besteht Einverständnis darüber, dass diese Kommission ihre Beschlüsse einstimmig zu fassen habe. Falls die französischen und schweizerischen Mitglieder sich über eine der Fragen, die gemäss dem vorliegenden Artikel 4 in ihre Zuständigkeit fallen, und die weder die Anwendung, noch die Auslegung des Uebereinkommens oder einer der beiden

¹⁾ Vergl. „S. B. Z.“ Band 79, Seite 275 u. ff. (3. Juni 1922).